

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217308)

# Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

## a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Fahrkarten zu einfacher Fahrt, als bei Rückfahrkarten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen (Verk.-Ordn. §. 25). Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.  
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Verk.-Ordn. §. 21.)
3. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Ver-

such dazu, sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten. (Betr.-Ordn. §. 61.)

4. Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. (Verk.-Ordn. §. 22.)

5. Das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Betr.-Ordn. §. 54.)

Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Betr.-Ordn. §. 62.)

Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartefälen ausgehängten Auszug aus der Betriebsordnung verwiesen.

6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheine mit folgenden Geschäftsstunden:
  - a. an Werktagen von 8—12 V. u. 2—7 N.;
  - b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 V. u. 2—4 N.

## b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach solchen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Frachtsäße bestehen, eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Verk.-Ordn. §. 32.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, tagfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.

Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Be-

stimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20  $\mathcal{F}$  pro Stück und Tag zu entrichten. (Verk.-Ordn. §. 33.)

3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:

- a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
- b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotelfuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;

- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhofes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.
- f. das Handgepäck, welches sich die Reisenden in die Bahnhoftäumlichkeiten oder an die Züge oder umgekehrt von einer Bahnhoftäumlichkeit in eine andere oder an die Züge und von einem Zug zum andern verbringen lassen wollen, abzutragen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil (Mühlburg ausgenommen) nach dem Hauptbahnhofe und umgekehrt

für einen Koffer . . . . .	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück . . . . .	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück . . . . .	10 "
Minimaltaxe . . . . .	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Ausladen desselben per Stück 5 ₰.

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. „ bei sich, welche sie den Reisenden bei Übernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

### e. Expressgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expressgut verwendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschlussene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditivverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen\*) zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Expressgutfracht ist vorausbezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expressgut-Freimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind am Expressgutschalter erhältlich. Deklaration des Interesses an der Lieferung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem

nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestätterengebühr bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen von angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimumsatz von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten. Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzuweilen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

\*) Eine Expressgutannahmestelle befindet sich auch Amalienstraße 14b. Dieselbe ist geöffnet vom Mai bis einschl. September an Werktagen von 7—12 $\frac{1}{2}$  u. 2—8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7—9 u. 11—12 $\frac{1}{2}$  Uhr; vom Oktober bis einschl. April an Werktagen von 8—12 $\frac{1}{2}$  u. 2—8 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 8—9 u. 11—12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

## Gypsegut-Tarif

für Sendungen nach badischen Eisenbahnstationen.

I. Taxe für die Sendung im Gewicht bis zu 5 kg.

II. Fracht für je 10 kg für Sendungen über 5 kg.

km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.	
		fl	fl			fl	fl			fl	fl
272	Nach-Kinz	50	96	120	Endingen	25	42	28	Seibelsheim	25	10
53	Achern	25	19	208	Engen	40	73	208	Seidelsfeld	40	73
137	Achfarn	25	48	40	Engberg	25	14	116	Seinsheim	25	41
133	Adelsheim	25	47	210	Eppenhofen	40	74	156	Seitersheim	30	55
98	Aglaferhausen	25	33	54	Eppelheim	25	19	89	Selmstadt	25	32
246	Albrud	45	87	48	Eppingen	25	17	238	Serfingen	45	84
243	Albert-Dauenstein	45	86	25	Ertingen	25	9	105	Serholzheim	25	37
241	Allensbach	45	85	261	Ergingen	50	92	209	Serthen	40	74
158	Altbreisach	30	56	79	Erselbromm	25	28	43	Silbertsau	25	16
59	Altlußheim	25	21	245	Eschingen-Trüb-Singen	45	86	150	Simmelreich	30	53
65	Appenweiler	25	23	7	Ertingen Stf.	25	3	173	Sintergarten	35	61
97	Asbach	25	34	10	Ertingen Stadt	25	4	189	Sintzingen	35	67
117	Auerbach	25	41	148	Eubigheim	30	52	77	Sirchhorn	25	27
167	Auggen	30	59	35	Eutingen	25	13	144	Sirchlanden	30	51
194	Auflingen	35	68	217	Fahrnau L. Weil	40	76	159	Sirchsprung	30	56
99	Außtadt	25	35	216	Fahrnau W. Weil	40	76	183	Sochhausen	35	65
88	Baden	25	14	223	über Wasel	40	79	40	Sodenheim	25	14
120	Bahlingen	25	42	36	Feibingen	25	13	167	Söllsteig	30	59
69	Bannenthal	25	25	136	Freiburg Stf.	25	48	37	Sörden	25	13
198	Basel	35	70	139	Freiburg-Biehre	25	49	80	Soffenheim	25	28
32	Bauerbach	25	12	64	Friedrichsfeld	25	23	217	Sohenfrähen	40	76
174	Bellingen	35	61	16	Friedrichsthal-Plantent.	25	6	247	Sorheim	45	87
10	Berghausen	25	4	86	Friesenheim	25	31	116	Sornberg	25	41
249	Behringen	45	88	217	Füssen	40	76	79	Sübader	25	28
217	Beuggen	40	76	206	Furtwangen	40	73	176	Hüfingen	35	62
91	Biberach-Zell	25	32	34	Gaggenau	25	12	162	Hügelheim	30	57
267	Bichtingen	50	94	190	Gamburg	35	67	143	Hugstetten	30	51
16	Bietigheim	25	6	186	Geislingen	35	66	26	Huttenheim	25	10
102	Binau	25	36	83	Gengenbach	25	30	154	Hyringen	30	54
11	Blankloch	25	4	173	Gerlachsheim	35	61	192	Inmendingen	35	68
133	Bödingheim	25	47	39	Gernsbach	25	14	28	Ihringen	25	10
127	Bödingen	25	45	198	Geroldshausen	35	70	184	Ilein	35	65
159	Borberg-Bödingen	30	56	277	Göggingen	50	97	111	Jagstfeld	25	39
179	Braunlingen	35	63	29	Göndelsch. Grödingen	25	11	129	Jechtingen	25	46
225	Brennet Ab.	40	79	33	über Bruchsal	25	12	15	Jöhlingen	25	6
228	Brennet W.	40	80	148	Gottenheim	30	52	284	Josephsflur	50	100
25	Bretten iib. Gröding.	25	9	228	Gottmadingen	40	80	26	Karlsdorf	25	10
37	Bretten iib. Bruchsal	25	13	21	Graben-Neudorf	25	8	3	Karlsruhe Mühlb. Th.	25	2
194	Bronnbach	35	68	203	Grenzach	40	72	79	Keck	25	28
10	Bruchhausen	25	4	257	Griesen	45	90	109	Keisingen	25	39
22	Bruchsal	25	8	223	Grimmelshofen	40	79	96	Kiepenheim	25	34
141	Buchen	25	50	7	Grödingen	25	3	191	Kirch-Dauen	35	67
131	Buchholz	25	46	94	Grömbach	25	33	51	Kirchheim b. Seidelberg	25	18
45	Bühl	25	16	167	Grüningen	30	59	192	Kirchheim b. Würzburg	35	68
160	Buggingen	30	56	178	Grünsfeld	35	63	147	Kirchzarten	30	52
3	Bulach	25	2	115	Gundelsheim	25	41	155	Kirnach	30	55
131	Burkheim	25	46	110	Gutach	25	39	109	Kirnbach	25	39
114	Dallau	25	40	183	Gutmadingen	35	65	180	Kleinems	35	63
128	Denzingen	25	45	203	Haagen / Weil	40	72	15	Kleinsteinhach	25	6
91	Dinglingen	25	32	210	über Wasel	40	74	164	Klingen	30	58
175	Distelhausen	35	62	6	Dagsfeld	25	3	7	Knielingen	25	3
249	Dogern	45	88	143	Dainstadt	30	51	116	Könbringen	25	41
173	Donauwörth	35	61	115	Dalbmeil	25	41	20	Königsbach	25	7
5	Durlach	25	2	192	Daltingen	35	68	124	Königschaffhausen	25	44
14	Durmersheim	25	5	192	Dammereifenbach	35	68	168	Königssteden	30	59
86	Eberbach	25	31	220	Dafel	40	77	253	Konstanz	45	89
237	Eberfingen	45	83	99	Dalsach	25	35	73	Kort	25	26
172	Ecklingen	35	61	112	Dammersheim	25	40	280	Krauchenwies	50	98
188	Efringen-Kirchen	35	66	197	Sattingen	35	69	151	Krozingen	30	53
10	Eggenstein	25	4	106	Dausau	25	38	28	Kuppenheim	25	10
124	Eicholsheim	25	44	218	Hausen-Naitb. Weil	40	77	99	Lahr	25	35
124	Eichtetten	25	44	225	über Wasel	40	79	31	Langenbrücken	25	11
190	Emmendingen	35	67	55	Seidelberg Stf.	25	20	171	Lauba	30	60
120	Emmendingen	25	42	57	Seidelberg Karlssthor	25	20	239	Laufenburg	45	84

km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.	
		g	g			g	g			g	g
77	Lautenbach	25	27	84	Oypenau	25	30	208	Steinen (Weil)	40	73
70	Zegetsburft	25	25	99	Orschmeier	25	35	215	über (Wafel)	40	76
197	Leipferdingen	35	69	77	Orienberg	25	27	87	Steinsfurth	25	31
12	Leopoldshafen	25	5	136	Otterburgen	25	48	199	(Stetten (Weil)	35	70
194	Leopoldshöhe	35	68	48	Otterweier	25	17	206	über (Wafel)	40	73
16	Lintenheim	25	6	148	Peterzell-stönigsfeld	30	52	250	Stodach	45	88
142	Littenweiler	25	56	177	Pföhren	35	62	233	Ströhlingen	45	82
201	(Lörrach (Weil)	40	71	31	Pforzheim	25	11	254	Süßenmühle, Trib.-Sing.	45	89
207	über (Wafel)	40	73	276	Pfullendorf	50	97	42	Sulzfeld	25	15
248	Ludwigshafen a. S.	45	87	30	Pfilsbüsburg	25	11	178	Tanberghofshaus	35	63
262	Mainau	50	92	50	Plauftadt	25	18	233	Thaingen	45	82
16	Malsch	25	6	163	Posthalde	30	58	54	Thalhaus	25	19
73	Mannheim Hauptbhf.üb.	25	26	232	Radolfzell	45	82	203	Thalmühle	40	72
	Seidelberg	25	26	102	Rappenaun	25	36	255	Thingen	45	90
61	Schwesingen	25	22	24	Rastatt	25	9	177	Tittsee	35	62
162	Warbach	30	57	247	Reichenau	45	87	240	(Todt- (Weil-Zell i. B.	45	84
236	Wartelzingen	45	83	203	Reichenberg	40	72	247	Inau üb. (Wafel-Zelli. B.	45	87
72	Wauer	25	26	44	Reichenthalerstraße	25	16	129	Tribenberg	25	46
211	(Wauburg (Weil)	40	74	197	Reicholzheim	35	69	27	Ubstadt	25	10
218	über (Wafel)	40	77	59	Renden	25	21	270	(Ueberlingen (Wafel)	50	95
10	Marau	25	4	53	Rheinau	25	19	257	über (Tribenberg)	45	90
74	Meckesheim	25	26	218	bei Rheinfelden	40	75	263	Uhlbingen	50	93
261	Meersburg	50	92	33	Rheinsheim	25	12	171	Unterbalbach	30	60
289	Meugen	50	102	178	Rheinweiler	35	63	241	Untereggingen	45	85
274	Meuningen	50	96	229	Rietelshausen	45	81	16	Untergrombach	25	6
176	Mergersheim	35	62	200	Niedsbüdingen	35	70	164	Unterchüpf	30	58
270	Mesfisch	50	95	114	Niegel (Bahnhof)	25	40	236	(Ugen- (Weil-Zell i. B.	45	88
33	Mingolsheim	25	12	116	Niegel, Kaiserstuhlbahn	25	41	243	feld üb. (Wafel-Zelli. B.	45	87
108	Mosbach	25	38	201	Niehen über (Weil)	40	71	159	Willingen	30	56
44	Mühlacker	25	16	201	(Wafel)	40	72	198	Wöhrenbach	35	70
5	Mühlburg	25	2	103	Ringsheim	25	37	31	Waghäusel	25	11
214	Mühlhausen	40	75	141	Robenberg	25	50	243	Wahlweizen	45	86
257	Mühlzingen	45	90	33	Rothenfels	25	12	85	Waibstadt	25	30
165	Müllheim	30	58	36	Roß-Walsch	25	13	135	Waldbirch	25	48
19	Muggensturm	25	7	133	Rothweil	25	47	253	Waldbshut	45	89
236	Murg	45	83	230	Säckingen	45	81	148	Wallbüren	30	52
58	Nedarau	25	21	140	St. Georgen b. F.	25	49	151	Waltenweiler	30	53
86	Nedarbühloshaus	25	31	145	St. Georgen i. Schw.	30	51	223	Wehr	40	79
111	Nedarburken	25	39	47	St. Ngen	25	17	197	Weil	35	69
105	Nedarrelz	25	37	127	Sasbach	25	45	13	Weingarten	25	5
64	Nedargemünd	25	23	264	Sautdorf	50	93	45	Weisenbach	25	16
98	Nedargerach	25	35	242	Schaffhausen	45	85	230	Weizen	45	81
74	Nedarhausen	25	26	145	Schallstadt	30	51	210	Weichingen	40	74
70	Nedarsteinach	25	25	122	Scheffenz	25	43	202	Wertheim	40	71
110	Nedarzimmern	25	39	120	Schiltach	25	42	59	Wieslingen	25	21
81	Neidenstein	25	29	171	Schliengen	30	60	29	Wiesenthal	25	11
246	Nenzingen	45	87	60	Schlierbach	25	21	41	Wiesloch	25	15
179	Neubingen	35	63	233	(Schönaun (Weil-Zell i. B.	45	84	258	Willingen-Vollnau	50	91
168	Neuenburg	30	59	240	Si. B. üb. (Wafel)	45	84	17	Wilsferdingen	25	6
245	Neuhausen	45	86	88	Schönberg	25	31	108	Wimpfen	25	38
37	Neulussheim	25	13	214	(Schopfheim (Weil)	40	75	69	Windschlag	25	25
255	Neunfisch	45	90	221	über (Wafel)	40	78	32	Wintersdorf	25	12
6	Neureuth	25	3	78	Schutterwald	25	28	186	Wittighausen	35	66
182	Neustadt i. Schw.	35	64	260	Schwabenreuth	50	91	17	Wöfingen	25	6
82	Niederschopfheim	25	29	161	Schweigern	30	57	111	Wolfsach	25	39
221	Niederschwörstadt	40	78	47	Schwesingen	25	17	184	Wolterdingen	35	65
125	Niederswasser	25	44	129	Sedach	25	46	214	Würzburg	40	75
37	Niefen	25	13	67	Sedenheim	25	24	211	Würzburg (Sanderau)	40	74
122	Nimburg	25	43	266	Seutenhart	50	94	206	Wöhlen	40	73
137	Nisbach	25	48	290	Sigmaringen	50	102	40	Zaatenhausen	25	14
74	Oberfisch	25	26	222	Singen	40	78	221	(Zell i. B. (Weil)	40	78
251	Oberlauchringen	45	88	84	Sinsheim	25	30	228	über (Wafel)	40	80
42	Obertsroth	25	15	36	Sinsheim	25	13	284	Ziefingen	50	100
101	Obrigheim	25	36	252	Sippingen, Trib.-Sing.	45	89	181	Zimmern	35	64
226	Oefingen	40	80	13	Söllingen	25	5	253	Zizenhausen	45	89
19	Oetigheim	25	7	142	Sommerau	25	50	205	Zollhaus (Humberg)	40	72
114	Offenau	25	40	240	Stahringen	45	84	70	Zufenhofen	25	25
78	Offenburg	25	26	96	Steinach	25	34	77	Zuzenhausen	25	27
243	Ottringen	45	86	40	Steinbach	25	14	95	Zwingenberg	25	34
34	Dos	25	12								

## Eypressgut-Tarif

für Sendungen nach nichtbadischen Eisenbahnstationen.

Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.		II.	
	fl.	pf.		fl.	pf.		fl.	pf.	fl.	pf.
<b>1. Bayerische Stationen.</b>										
Ansbach s. Eppingen . . . . .	40	74	Bittich . . . . .	30	55	Münster s. Kehl . . . . .	40	70		
über { Mühlacker . . . . .	50	84	Bittschweiler Thann . . . . .	45	86	über { Altbreisach . . . . .	45	81		
Augsburg . . . . .	50	97	Bolchen . . . . .	60	118	Muzig . . . . .	30	48		
Bad Kissingen . . . . .	50	99	Bollweiler s. Kehl . . . . .	45	82	Napoleonsinsel . . . . .	40	72		
Bad Reichenhall . . . . .	90	175	über { Neuenburg . . . . .	45	83	Neubreisach Bahnhof . . . . .	35	63		
Bamberg . . . . .	60	111	Brumath . . . . .	30	49	„ Stadt . . . . .	35	63		
Bayreuth . . . . .	70	132	Buchweiler . . . . .	30	45	Niederbronn . . . . .	30	43		
Berchtesgaden . . . . .	100	186	Bühl i. Elz s. *) . . . . .	45	88	Novéant . . . . .	60	118		
Burgau . . . . .	50	81	Colmar s. Kehl . . . . .	35	70	Obernheim . . . . .	30	51		
Eger . . . . .	90	164	über { Altbreisach . . . . .	40	72	Oberhofen . . . . .	30	29		
Erlangen . . . . .	60	108	Courcelles a. d. Nied. . . . .	50	100	Oberhomburg . . . . .	50	86		
Fürth . . . . .	60	102	Dambach . . . . .	30	59	Rappoltsweiler . . . . .	35	63		
Günzburg . . . . .	40	76	Dammerkirch . . . . .	45	87	Reichshofen . . . . .	30	42		
Hof . . . . .	80	155	Dettweiler . . . . .	30	53	Röschwoog . . . . .	30	22		
Ingolstadt Centralbfh. . . . .	60	104	Devant les s. Kehl . . . . .	60	118	Rothenheim . . . . .	30	20		
Kaufbeuren . . . . .	60	109	vonts über { Wintersdorf . . . . .	60	115	Rosheim . . . . .	30	48		
Kempten . . . . .	50	98	Diedenhofen . . . . .	60	119	Rothau . . . . .	30	59		
Kissingen . . . . .	50	84	Dieuze . . . . .	45	88	Rufach . . . . .	40	76		
Kaufbeuren . . . . .	80	153	Dornach . . . . .	40	76	Rungenheim . . . . .	30	22		
Landau . . . . .	60	113	Drüsenheim . . . . .	30	27	Saarburg/Obermodern . . . . .	35	67		
Marktbreit . . . . .	50	85	Ebersheim . . . . .	30	55	über { Wendenheim . . . . .	40	75		
Memmingen . . . . .	50	86	Eichhofen . . . . .	30	56	Saargemünd . . . . .	40	72		
Miltenberg . . . . .	60	120	Erkein . . . . .	30	47	Saarunion . . . . .	40	75		
München Centralbfh. . . . .	60	119	Falkenberg . . . . .	50	95	St. Avold . . . . .	45	89		
Neuburg a. D. . . . .	50	97	Fegersheim . . . . .	30	43	St. Kreutz i. G. . . . .	35	68		
Neu-Ulm . . . . .	40	68	Forbach . . . . .	45	88	St. Ludwig . . . . .	40	76		
Nördlingen . . . . .	40	75	Gambshelm . . . . .	30	32	Scharachbergheim . . . . .	30	50		
Nürnberg Centralbfh. . . . .	50	90	Gebweiler s. Kehl . . . . .	45	86	Schirmec . . . . .	30	58		
über { Eppingen . . . . .	50	100	über { Altbreisach . . . . .	45	88	Schlertstadt . . . . .	30	59		
Heidelberg . . . . .	50	100	Geispolsheim . . . . .	30	41	Selz über { Marau . . . . .	30	26		
Ochsenfurt . . . . .	50	83	Grafenstaden . . . . .	30	40	„ Kehl . . . . .	30	60		
Regensburg . . . . .	70	135	Günsbach . . . . .	40	77	Sennheim . . . . .	45	82		
Rittichenhausen . . . . .	60	115	Gundershofen . . . . .	30	40	Sentheim . . . . .	45	89		
Salzburg . . . . .	90	172	Habsheim . . . . .	40	78	Sejenheim . . . . .	30	25		
Schweinfurt Centralbfh. . . . .	50	91	Hagenau . . . . .	30	33	Steinburg . . . . .	30	51		
Schweinfurt Stadt . . . . .	50	92	Hagen dingen . . . . .	65	122	Strasbourg Centralbfh. . . . .	30	37		
Simbach . . . . .	90	162	Demmingen . . . . .	40	71	„ Neudorf . . . . .	30	35		
			Dochfelden . . . . .	30	51	Sufflenheim . . . . .	30	24		
			Dörrt . . . . .	30	41	Sulz (ob. Elz.) . . . . .	45	85		
			Dorbürg . . . . .	40	74	Sulz u. Wald s. Marau . . . . .	30	39		
			Dünningen . . . . .	40	75	über { Kehl . . . . .	35	62		
			Elsfurt . . . . .	40	79	Sulzbach . . . . .	30	48		
			Feitenholz . . . . .	35	61	Sundhofen . . . . .	35	68		
			Fogenheim . . . . .	30	53	Thann . . . . .	45	84		
			Lauterburg . . . . .	30	21	Türkheim . . . . .	40	73		
			Leberau . . . . .	35	66	Wendenheim . . . . .	30	42		
			Limersheim . . . . .	30	45	Walburg . . . . .	30	37		
			Lögelbach s. Kehl . . . . .	40	71	Walsheim . . . . .	30	53		
			über { Altbreisach . . . . .	40	73	Weter i. Thal . . . . .	40	76		
			Lüselburg . . . . .	30	59	Weiler . . . . .	50	98		
			Lüselhausen . . . . .	30	55	Weissenburg s. Marau . . . . .	30	31		
			Lutterbach . . . . .	40	77	über { Kehl . . . . .	40	71		
			Marienthal *) . . . . .	30	35	Weserling . . . . .	50	91		
			Marxkirch . . . . .	35	69	Wisch . . . . .	30	56		
			Masminster . . . . .	50	91	Wörlingen . . . . .	35	69		
			Magenheim *) . . . . .	30	48	Zabern üb. Obermodern . . . . .	30	54		
			Merzweiler . . . . .	30	38					
			Mes . . . . .	60	111	<b>3. Hessische Ludwigsbahn-Stationen. (**)</b>				
			Mörchingen . . . . .	45	88	Albig . . . . .	35	62		
			Mosheim . . . . .	30	47	Alsheim . . . . .	30	52		
			Monnmsheim . . . . .	30	48	Altheim . . . . .	35	63		
			Neuborn . . . . .	30	29	Alzey . . . . .	30	60		
			Nülshausen . . . . .	40	74					

\*) Nach Bartenheim, Bühl i. G., Marienthal und Magenheim können Eypressgutsendungen nur mit der Bezeichnung „bahlagernd“ aufgegeben werden.

\*\*) Die angegebenen Tarife für die Stationen der Hessischen Ludwigsbahn verstehen sich für den Weg über Schwetzingen bzw. Eberbach, sofern dieser der kürzere. Bei dem Wege über Heidelberg bleiben die Tarife unter I. mit wenigen Ausnahmen die gleichen, während dieselben unter II. um je 4 Pf. höher sind.



Sendungen n a ch:	I. fl	II. fl	Sendungen n a ch:	I. fl	II. fl	Sendungen n a ch:	I. fl	II. fl
Ebertsheim { Heidelberg	30	56	Klingen-Guchelheim	25	28	Speyer { Altlußheim	25	32
über { Schwesing.	30	52	Klingenmünster	25	29	über { Rheinsheim.	25	30
Marau	30	59	Körzingen	25	31	Marau	25	36
Ebentoben	25	34	Königsbach i. d. Pf.	25	42	Steinwenden	35	70
Ebesheim	25	33	Kusel	45	82	Thaleisweiler-Fröschchen	30	57
Eind	35	70	Lambrecht	25	42	Theisbergstegen	40	77
Eisenbach-Wasenbach	40	76	Lambsheim { Heidelberg	25	44	Tschifflic-Niederauer-		
Eisenberg-Settenleibsh.			über { Schwesing.	25	40	bach	35	66
über { Heidelberg	30	57	Lampertsmühle-Dterb.	35	62	Wachenheim-Fork	25	45
über { Schwesingen	30	53	Landau S.	25	28	Weidenthal	25	46
Entenbach	30	54	Landstuhl	35	66	Weisenheim Heidelberg	25	45
Erpolsheim-Ungstein			Langmeil-Münchweiler	30	58	a/S. über { Schwesing.	25	41
über { Heidelberg	25	48	Lauterackn.	40	77	Westheim { Rheinsheim	25	25
über { Schwesingen	25	44	Laugkirchen	40	73	über { Marau	25	31
Marau	25	49	Lingenfeld { Rheinsheim	25	24	Walgartswiesen	25	41
Etelsfürth	30	58	über { Marau	25	30	Winden	25	21
Flomersheim-Eppstein			Ludwigsbafen a. Rh.			Winnweiler	30	60
über { Heidelberg	25	42	über { Heidelberg	25	34	Wörth	25	14
über { Schwesingen	25	38	Marau	25	30	Wolffstein	40	73
Folpersweiler	45	86	Lufbad { Rheinsheim.	25	27	Würzbach	40	76
Frankenstein	25	48	über { Marau	25	33	Zeiskam { Rheinsheim	25	29
Frankenthal { Heidelberg	25	40	Maikammer	25	35	über { Marau	25	34
über { Schwesing.	25	36	Mannweiler	35	70	Zweibrücken	35	68
Freinsheim { Heidelberg	25	48	Marnheim { Heidelberg	35	61			
über { Schwesing.	25	44	über { Schwesing.	30	57			
Marau	25	50	Marau	35	67			
Germers- { Rheinsheim	25	22	Marimiliansau	25	12			
heim über { Marau	25	29	Mertesheim { Heidelberg	30	55			
Gerisheim	45	81	über { Schwesing.	30	51			
Glan-Münchweiler	40	73	Morichheim = Hbesheim					
Godramstein	25	31	über { Heidelberg	35	67			
Göllheim- { Heidelberg	35	63	über { Schwesing.	35	63			
Dreien { Schwesing.	30	59	Marau	40	72			
über { Marau	35	64	Münchweiler a. d. Rod-					
Grünstadt { Heidelberg	30	52	alb	25	49			
über { Schwesing.	25	48	Münster a. St.	40	78			
Marau	30	56	Munden- { Heidelberg	25	36			
Hagenbach	25	16	heim über { Schwesing.	25	32			
Harrheim- { Heidelberg	30	57	Mußbach	25	40			
Zell über { Schwesing.	30	53	Mutterstadt { Heidelberg	25	39			
Marau	40	71	über { Schwesing.	25	35			
Hassel	40	78	Neuburg a. Rh.	25	17			
Heidelberg	25	46	Neuhemsbach-Sembach	30	56			
über { Schwesing.	25	42	Neustadt a. S.	25	38			
Marau	25	40	Niederemohr	40	72			
Hauenstein	25	43	Oggersheim { Heidelberg	25	37			
Hauptstuhl	35	69	über { Schwesing.	25	33			
Heiligen- { Altlußheim	25	35	Oßbrüden	35	67			
heim über { Rheinsheim	25	27	Birmasens	30	59			
Marau	25	33	Ramstein	35	68			
Heinsenhafen	40	75	Rehweiler	40	75			
Hinterweidthal	25	47	Reinheim	45	82			
Hirschhorn-Weilerbach	35	65	Rheingönn- { Heidelberg	25	37			
Hochpeyer	30	51	heim über { Schwesing.	25	33			
Hochstadt { Rheinsheim	25	30	Rheinsabern	25	18			
über { Marau	25	32	Rieschweiler	30	60			
Hochstätten	40	75	Rienthal-Sarnstall	25	39			
Homburg	40	75	Rodenhausen	35	65			
Hmsweiler	35	63	Rodalben	30	53			
Ingenheim	25	26	Röckweiler-Tiefenbach	40	73			
Inshheim-Herpheim	25	25	Rohrbach	25	24			
Jockgrim	25	16	Rohrbach b. St. Jngbert	40	80			
Kaiserlautern	30	57	Rülshelm	25	21			
Kandel	25	17	Saargemünd (Pf. B.)	45	89			
Kapellen-Niederhorbach	25	25	St. Jngbert	45	81			
Kapsweyer	25	26	Schaidt b. Weisenburg	25	25			
Kayweiler	35	64	Schaidt b. St. Jmbert.	45	84			
Kindsbach	35	64	Schifferstadt { Heidelberg	25	41			
Kirchheim { Heidelberg	30	51	über { Schwesing.	25	37			
a. d. G. { Schwesing.	25	47	Schmeißbach-Kreimbach	35	70			
über { Marau	30	53	Schmarzenader	40	71			
Kirchheim- { Heidelberg	35	64	Selbdingen-Birkweiler	25	33			
bolanden { Schwesing.	30	60	Sonbern- { Rheinsheim	25	25			
über { Marau	35	70	heim über { Marau	25	26			

6. Württembergische Stationen.

Alten	30	60
Abelsheim	25	42
Adingen	30	55
Alpirsbach	25	46
Altensteig	25	34
Althengstett üb. Forzh.	25	25
Altshausen	50	91
Alspert	25	27
Aulendorf	45	88
Bachwang	25	34
Balingen	35	62
Beßingen a. Neckar.	25	27
Beßheim	25	27
Beuron	35	67
Biberach	40	79
Bietigheim	25	25
Birkenfeld	25	14
Blaubeuren	40	71
Blaufelden { Eppingen	35	65
über { Mühlacker	35	66
Böblingen	25	42
Bopfingen	35	69
Bresfeld	25	41
Brödingen	25	13
Burgweiler	50	100
Calmbach	25	18
Calw	25	21
Cannstatt	25	34
Crailsheim { Eppingen	30	57
über { Mühlacker	30	58
Dornstetten	25	38
Ebingen	35	68
Ehingen a. d. D.	40	78
Ellwangen { Eppingen	35	64
über { Mühlacker	35	65
Eßlingen	25	46
Eßlingen	25	38
Eutingen	25	33
Feuerbach	25	32
Freuden- { Forzhelm	25	40
stadt über { Schiltach	30	51
Friedrichs- { Mühlacker	55	102
hafen über { Konstanz	55	104
Fridingen	35	65
Gaildorf	25	44
Geislingen	30	54
Gemmingen	25	20



Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.	
	St.	St.		St.	St.		St.	St.
Giengen a. Br. . . . .	40	71	Mesingen . . . . .	25	50	Schrozberg (Eppingen . . . . .	35	67
Gmünd (Schw.) . . . . .	30	51	Möckmühl . . . . .	25	38	über Mühlacker . . . . .	35	68
Göppingen . . . . .	25	48	Mögglingen . . . . .	30	53	Schwaigern . . . . .	25	22
Großgartach . . . . .	25	24	Möhringen . . . . .	35	62	Schwenningensborzheim . . . . .	30	57
Großjachsenheim . . . . .	25	22	Mühlheim a. D. . . . .	35	64	gen über Billingen . . . . .	30	60
Gutenstein . . . . .	40	72	Murrhardt üb. Mühlacker . . . . .	25	39	Semfied . . . . .	25	41
Hall f. Eppingen . . . . .	25	45	Nagold . . . . .	25	28	Siglingen . . . . .	35	64
über Mühlacker . . . . .	30	51	Nedarfulm . . . . .	25	28	Spaichingen . . . . .	30	60
Hausen i. Th. . . . .	35	69	Nendingen . . . . .	35	63	Stetten a. Heuchelberg . . . . .	25	21
Hechingen . . . . .	30	56	Neudenau . . . . .	25	34	Storzingen . . . . .	40	73
Heidenheim . . . . .	35	67	Neuenbürg . . . . .	25	15	Strahberg . . . . .	35	70
Heilbronn f. Eppingen . . . . .	25	26	Neuenstein . . . . .	25	35	Stuttgart f. Mühlacker . . . . .	25	33
über Mühlacker . . . . .	25	35	Neutra . . . . .	30	53	über Mühlacker . . . . .	25	50
Herrenberg . . . . .	25	39	Nieder- f. Mergentheim . . . . .	35	70	Süßen . . . . .	25	41
Hirsau . . . . .	25	20	stetten f. Eppingen . . . . .	35	70	Sulz a. N. . . . .	25	41
Hochdorf b. Horb . . . . .	25	31	über Mühlacker . . . . .	40	71	Talnad . . . . .	25	22
Höfen b. Wilzbach . . . . .	25	18	Nordheim b. Heilbronn . . . . .	25	28	Tiergarten a. D. . . . .	40	71
Horb . . . . .	25	56	über Mühlacker . . . . .	25	33	Tübingen f. Bforzheim . . . . .	25	47
Höflich . . . . .	55	103	über Mühlacker . . . . .	25	33	über Mühlacker . . . . .	30	58
Jülingen . . . . .	25	19	Rürtingen . . . . .	25	46	Tuttlingen . . . . .	35	61
Jany . . . . .	55	107	Obernorf a. Nedar . . . . .	25	45	Ulm . . . . .	35	66
Kirchheim a. Nedar . . . . .	25	29	Obertürkheim . . . . .	25	36	Untergriesheim . . . . .	25	32
Kirchheim u. Teck . . . . .	25	46	Debringen f. Eppingen . . . . .	25	35	Unterloden . . . . .	35	61
Köhlegg . . . . .	50	95	über Mühlacker . . . . .	25	44	Unterreichenbach . . . . .	25	16
Kochendorf f. Eppingen . . . . .	25	29	Delbronn . . . . .	25	12	Urnirtheim . . . . .	25	36
über Mühlacker . . . . .	25	38	Derisheim . . . . .	25	17	Urach . . . . .	30	57
Künzelsau f. Eppingen . . . . .	25	45	Dirach . . . . .	55	102	Vaihingen a. Filder . . . . .	25	38
über Mühlacker . . . . .	30	54	Flochingen . . . . .	25	41	Vaihingen-Sersheim . . . . .	25	20
Landenbach b. Mergenth. . . . .	35	68	Ravensburg . . . . .	50	95	Vaihingen . . . . .	25	37
er f. Eppingen . . . . .	40	72	Reutlingen . . . . .	30	53	Waldburg . . . . .	25	40
über Mühlacker . . . . .	40	74	Riedlingen . . . . .	45	89	Waldee b. Dehringen . . . . .	50	91
Lauffen a. N. f. Eppingen . . . . .	25	30	Roigheim f. Eppingen . . . . .	25	40	Wangen i. Allgäu . . . . .	55	103
über Mühlacker . . . . .	25	31	über Mühlacker . . . . .	25	48	Weikers- f. Mergentheim . . . . .	35	67
Laubheim . . . . .	40	74	Rohberg . . . . .	50	94	Weikers- über Mühlacker . . . . .	40	74
Leonberg f. Bforzheim . . . . .	25	33	Roß a. See f. Eppingen . . . . .	35	62	über Mühlacker . . . . .	40	75
über Mühlacker . . . . .	25	36	über Mühlacker . . . . .	35	63	Weil b. St. . . . .	25	29
Leutkirch . . . . .	55	102	Rothenbach b. Neuenbürg . . . . .	25	17	Weinsberg . . . . .	25	26
Liebenszell . . . . .	25	18	Rottenburg a. Nedar . . . . .	25	43	Weissenheim . . . . .	25	14
Ludwigsburg . . . . .	25	28	Rottweil . . . . .	30	51	Wiesbaden . . . . .	25	20
Marbach a. Nedar . . . . .	25	26	Saulgau . . . . .	45	84	Wilhelmsglück . . . . .	25	46
Markels- f. Mergentheim . . . . .	35	65	Scheer . . . . .	40	78	Willsbach . . . . .	25	30
heim über Mühlacker . . . . .	40	76	Schenkensell f. Schiltach . . . . .	25	44	Winnenben . . . . .	25	37
Maulbronn . . . . .	25	14	über Bforzheim . . . . .	25	48	Zollern . . . . .	30	58
Medenbeuren . . . . .	50	93	Schorndorf . . . . .	25	43	Zürlingen . . . . .	25	36
			Schramberg f. Schiltach . . . . .	25	46	Zuffenhausen . . . . .	25	31
			über Bforzheim . . . . .	30	53			

## d. Güterverkehr.

**Geschäftsstunden.** Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutabfertigung und Gilgutabfertigung) sind folgende:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Infolge Einführung der Sonntagsruhe endigt die Annahme und Abgabe der Güter in den Monaten April bis September an den Samstagen und den Festtagen vorausgehenden Werktagen um 6 Uhr abends, während an den übrigen Wochentagen dieser Monate die Güterabfertigungsstellen bis um 7 Uhr geöffnet bleiben.

Vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamst-, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Gilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags.

Die Dienststunden der Gilgut-Abfertigung werden durch Einführung der Sonntagsruhe nicht beeinflusst.

**Übernahme der Güter.** (§. 58 der Verkehrs-Ordnung.) Soweit die Natur des Frachtstückes zum Schutze gegen Verlust einer Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Verpackung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine mit seiner Unterschrift versehene besondere Erklärung ausstellt. Formulare zu solchen Erklärungen sind bei den Abfertigungsstellen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr (pro Stück 1  $\mathcal{F}$ ., bei Abnahme von 100 Stück 75  $\mathcal{F}$ .) zu erhalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise unverpackte Felleisendungen in bloßer Umschnürung, unverpackte Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren, letztere jedoch nur, soweit sie nicht in dauerhaften Kisten, Fässern und dergleichen zur Auslieferung gelangen, müssen in versiegelten oder plombirten Emballagen verpackt sein. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten dürfen nicht lecken und sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie gährender Fruchtfaß versendet wird, dürfen indessen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt der Luft aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes und dergl. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn der Absender diesen Mangel im Frachtbriefe anerkennt.

Die zur Aufnahme von frischer Fischen in Eispackung dienenden Körbe und sonstigen Verpackungsmittel sind zum Schutze der mitverladenen Güter innen durch Stroh, Sägespäne, Torfmoos u. dgl. zu dichten.

Gefüllte Säcke müssen mit Stricken, nicht etwa nur mit Strohseilen, fest und derartig zugebunden sein, daß ein zum Anfassen dienender Kropf gebildet wird.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird. Dieselben müssen mit Tafeln von Holz oder Pappe versehen sein, auf welchen in Übereinstimmung mit dem Frachtbriefe die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist.

Unverpackte Gegenstände von Metall und

dergl. dürfen weder frisch getheert sein, noch kleben.

Bienen in Körben und Stöcken werden zur Beförderung nur angenommen, wenn die offenen Seiten, Thüren und Fluglöcher mit solchen Vorrichtungen versehen sind, durch welche die Bienen am Entweichen aus den Körben und Stöcken mit Sicherheit verhindert werden.

Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechslungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

Bei gefüllten Kartoffelsäcken muß die Signirung auf einer am Kopfende des Sackes dauerhaft befestigten Tafel aus Holz oder anderem haltbaren Stoff — nicht auf dem Sacke selbst — angebracht werden.

Die Eisenbahn ist berechtigt, zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne Schwierigkeiten gestattet. Ist die Signirung vom Absender unterlassen, so wird dieselbe von der Abfertigungsstelle der Annahmestation gegen Erhebung der tarifmäßigen Gebühr ausgeführt (pro Stück 5  $\mathcal{F}$ .). Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht gestatten, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängeszettel verwendet werden, die zum Preise von 1  $\mathcal{F}$  pro Stück bei den Abfertigungsstellen zu erhalten sind.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter (siehe S. 50 der Verkehrs-Ordn.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist unzulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,  
Bretten: ) Sonntag, Mittwoch und Frei-  
Mühlacker: ) tag,  
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,  
Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Montag und Donnerstag

befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (S. 50 der Verk.-Ordn.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen.
2. Diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausföhrung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen.

3. Diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.
  4. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besondere Bestimmungen (Anl. B. der Verkl.-Ordn.) Anwendung finden.
- Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anl. B. der Verkl.-Ordn. verzeichneten Gegenstände, für deren Annahme und Beförderung die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend sind.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten. Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der beteiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

Wenn die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung abgegeben, oder die gegebenen Sicherheitsvorschriften bei deren Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 M für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstückes neben den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen. In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung ein Frachtzuschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgelegt ist.

#### Zoll- und Steuervorschriften.

##### A. Im Allgemeinen.

(§. 59 der Verkl.-Ordn.) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein

Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls im Frachtbrief nicht etwas anderes festgesetzt ist.

##### B. Im Besondern.

###### Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welsch letztere von der Großh. Steuereinnemerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender auszufertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zoll Dokumente beizugeben und zwar:

nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach England 1 Deklaration in französischer Sprache.

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Italien 1 schweizerische Geleitschein-Deklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache,

nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Warenerklärungen in deutscher Sprache,

nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm behufs Einfindung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Warenerklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Collos.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Collo, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der In-

halt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingegeben soll.

7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutabfertigung käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere gegen die festgesetzte Gebühr besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener (grüner) Ausfuhranmeldebeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterabfertigung als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterabfertigung die Ausfüllung der Anmeldebeschein gegen eine Gebühr von 10  $\mathcal{F}$ .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenständen nach der Schweiz ist ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich in der Schweiz niederzulassen gedenke, beizugeben.

Werden diese Nachweise nicht beigegeben, gleichwohl aber in der Schweiz die zollfreie Einfuhr beansprucht, so ist Zollstrafe zu gewärtigen.

#### Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestättereit versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen

steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluss sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zolllapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 54 Gebührentarif der amtlichen Güterbestättereit.)

#### Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 60 und 61 der Verk.-Ordn.)

Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem  $1\frac{1}{2}$ -fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Eilfracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Haraffen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10  $\mathcal{F}$  abgerundet, so daß Beträge unter 5  $\mathcal{F}$  gar nicht, von 5  $\mathcal{F}$  ab aber für 10  $\mathcal{F}$  gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30  $\mathcal{F}$  und für Eilgut 50  $\mathcal{F}$ . Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 1  $\mathcal{M}$  für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterabfertigung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst, für letzteren Artikel während der Monate Oktober bis einschließlich April.

**Nachnahme und Provision.** (§. 62 der Verk.-Ordn.) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorauszahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist, kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 M einschließlich 1 Procent, bei Beträgen über 100 M: die ersten 100 M 1 Procent und die überschießenden Beträge  $\frac{1}{2}$  Procent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10  $\mathcal{F}$ . Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbrief mit Buchstaben ausgedrückt sein.

**Auslieferung der Eilgüter.** (§. 56 der Verk.-Ordn.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgutabfertigung (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

**Avisierung und Ablieferung des Gutes.** (§. 66 der Verk.-Ordn.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldeung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldebzetteln (avisirt). Für diese Avisierung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5  $\mathcal{F}$  für einen oder mehrere gleichzeitig bestellte Avis-Briefe erhoben.

Adressaten, welche die Avisierung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein- für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Güterverwaltung zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift auf Verlangen notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt werden muß, zu stellen.

Die avisirten Eil- und Stückgüter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10  $\mathcal{F}$  beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4  $\mathcal{F}$  erhoben.

**Auf- und Abladen der Wagenladungs-güter.** Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Güterabfertigung Tags vorher zeitig und schriftlich zu

bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisierung seitens der Güterabfertigung hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 M „ zweiten 24 „ und für jede weiteren 24 „ Stunden für jeden Wagen 4 M beträgt.

**Die Deklaration des Interesses an der Lieferung.** (§. 84 der Verk.-Ordn.) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung deklarieren. In diesem Falle ist ein Frachtszuschlag zu entrichten, welcher 5 vom Tausend der deklarierten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen darf. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtszuschlag beträgt 40  $\mathcal{F}$ . Ueberschießende Beträge werden auf 10  $\mathcal{F}$  aufgerundet.

**Eisenbahngüterbestätterei.** Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behaltungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20  $\mathcal{F}$ , über 50 kg per 50 kg 15  $\mathcal{F}$ .

b. Für gewöhnliche Güter:

a. für Private . . . . . per 50 kg 12  $\mathcal{F}$

b. für eingetragene Handelsfirmen . . . . . „ 10 „ mit einer Mindesttäre von „ 20 „

Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für Einzug von Frachtkosten für frankirte Sendungen: pro Sendung 5  $\mathcal{F}$ .

d. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt: Bei Sendungen bis zu 50 kg 10  $\mathcal{F}$ , über 50 kg per 50 kg 6  $\mathcal{F}$ .

e. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahmehere nicht vorgesehrt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10  $\mathcal{F}$  für die Sendung.

2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahmehere einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10  $\mathcal{F}$  für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20  $\mathcal{F}$  für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile

werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 M.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Beförderung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bzw. Besendern überlassen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Groß-Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Annahmefarben, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bzw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldefarben, aus rotem

Carton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter der amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Güterstation Westbahnhof und beim Kaiserl. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmende Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Kollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herren Becker und v. Steffelin für Eil- und Frachtgut übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.

### Privat-Brief-Verkehr.

Bureau: Steinstr. 29.

Taxe für Briefe und Drucksachen 2 Pf., Karten 3 Pf.

Verkaufsstellen von Wertzeichen befinden sich in nachstehenden Läden:

Adlerstr.	Nr. 5	Gartenstr.	Nr. 13	Karlstr.	Nr. 33	Lindenheimerstr.	Nr. 3	Victoriastr.	Nr. 12
„	32	Goethestr.	„ 1	„	54	Luisenstr.	„ 8	Waldstr.	„ 29
Akademiestr.	„ 18	Herrenstr.	„ 15	Starkfriedrichstr.	„ 19	„	„ 12	„	„ 46
„	33	Kaiserallee	„ 35	Kreuzstr.	„ 10	„	„ 68	„	„ 61
„	40	„	„ 49	„	„ 27	Marienstr.	„ 15	Waldbornstr.	„ 48
Amalienstr.	„ 14b	Kaiserstr.	„ 26	Kriegstr.	„ 3a	Rheinstr.	„ 20	Werderstr.	„ 8
„	37	„	„ 40	„	„ 18	„	„ 71	„	„ 27
Augartenstr.	„ 24	„	„ 51	„	„ 118	Ritterstr.	„ 10/12	„	„ 34a
„	62	„	„ 64	Kronenstr.	„ 46	Rüppurrerstr.	„ 34	„	„ 42
Belfortstr.	„ 7	„	„ 66	Sturvenstr.	„ 20	Schillerstr.	„ 12	Zähringerstr.	„ 20a
Bernhardstr.	„ 9	„	„ 126	Lachnerstr.	„ 14	Schirmerstr.	„ 5	„	„ 41
Blumenstr.	„ 21	„	„ 215	Lammstr.	„ 12	Schützenstr.	„ 14	„	„ 47
Erbrüngenstr.	„ 21	„	„ 235	Leßingstr.	„ 6	Schwimmenschulstr.	„ 2	Zirkel	„ 15
Friedenstr.	„ 11	Karlstr.	„ 13a	„	„ 50	Sofienstr.	„ 45	„	„

Briefkasten befinden sich an den Häusern:

Adlerstr.	Nr. 8	Gartenstr.	Nr. 7	Karlstr.	Nr. 213	Lachnerstr.	Nr. 14	Schwimmenschulstr.	Nr. 2
Amalienstr.	„ 14b	„	„ 65	„	„ 237	Lammstr.	„ 8	Sofienstr.	„ 35
„	„ 16	Goethestr.	„ 2	Kaiserpassage	„ 1	Ludw.-Wdhstr.	„ 3	„	„ 45
„	„ 46	Herrenstr.	„ 17	Karlstr.	„ 54	Luisenstr.	„ 12	Victoriastr.	„ 10
Augartenstr.	„ 24	Dirschstr.	„ 20a	Stark-Fredrichstr.	„ 21	„	„ 68	Waldstr.	„ 46
„	„ 62	Kaiserallee	„ 35	Kreuzstr.	„ 23	Rheinstr.	„ 20	„	„ 61
Bahnhofstr.	„ 4	Kaiserstr.	„ 11	Kriegstr.	„ 10	„	„ 71	Werderstr.	„ 7
Belfortstr.	„ 18	„	„ 23	„	„ 17	Ritterstr.	„ 8	„	„ 27
Bismarckstr.	„ 47	„	„ 81/83	„	„ 89	Rüppurrerstr.	„ 36	Zähringerstr.	„ 35
Durlach-Allee	„ 22	„	„ 139	„	„ 120	Schirmerstr.	„ 5	„	„ 45
Erbrüngenstr.	„ 21	„	„ 160	Kronenstr.	„ 31	Schützenstr.	„ 14	„	„ 92